KSVZ-Statutenrevision 2025 - Synopse

Bisherige Version vom 28. Februar 2018	beantragt auf 20.3.2025	Bemerkungen
Statuten	Statuten	
Art. 1: Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz	Art. 1 Rechtsform und Sitz	
Der Kantonale Seniorenverband Zug (KSVZ) ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.	Der Kantonale Seniorenverband Zug ("KSVZ") ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz ist in der Stadt Zug.	
Art. 2: Zweck	Art. 2 Zweck	
 Der KSVZ wahrt und f\u00f6rdert die Lebensqualit\u00e4t, die W\u00fcrde, das Ansehen sowie die Interessen der \u00e4lteren Generation. 	 a) Der KSVZ wahrt und f\u00f6rdert die Lebensqualit\u00e4t, die W\u00fcrde, das Ansehen sowie die Interessen der \u00e4lteren Menschen im Kanton Zug. 	
Er fördert die Solidarität unter den Senioren und zwischen den Generationen. - Solidarität unter den Senioren und zwischen den Generationen. - Solidarität unter den Senioren und zwischen den Generationen.	b) Er fördert die Solidarität unter den älteren Menschen und zwischen den Generationen.	
 Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein. Er wirkt mit bei der Ausgestaltung der die ältere Gene- 	c) Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerken- nung der Freiwilligenarbeit ein.	
ration betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlini- en und Bestimmungen auf kantonaler und gemeindli- cher Ebene.	d) Er wirkt mit bei der Ausgestaltung von Gesetzen, Verord- nungen, Richtlinien und Bestimmungen auf Kantons- und Gemeindeebene, welche die älteren Menschen betreffen.	
 Er organisiert – wenn möglich in Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen – Informationen und Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der älteren Menschen. Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzge- 	e) Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzgebung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein. Zu diesem Zweck kann er Mitglied in einem schweizweit aktiven Verband sein.	
bung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein.	f) Er setzt sich gegen Altersdiskriminierung ein.	
Für diesen Zweck kann er Mitglied in einem schweiz- weit aktiven Verband sein, der diese Ziele verfolgt.	g) Er betreibt eine seinem Zweck entsprechende Öffentlich- keitsarbeit.	

Art. 3: Mitgliedschaft	Art. 3 Mitgliedschaft	
3.1 Mitglieder	3.1 Mitglieder	
Der Verband besteht aus: a) Firmengruppen (Vereinen und Vereinigungen von Pensionierten bestimmter Firmen oder juristischen Personen, die diese vertreten.)	Mitglied des KSVZ können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Vereinszweck unterstützen. Der KSVZ besteht aus:	
b) Gemeindegruppen (Vereinen oder Vereinigungen von Pensionierten oder sozial engagierten Personen, die einem Gemeinwesen zugeordnet werden können oder juristischen Personen, die diese vertreten.)	a) Organisationen: Juristische Personen und Personengesellschaftenb) Einzel- und Paarmitgliedern (inkl. Familien)	
c) Leistungserbringern (Organisationen, die im Dienste von älteren Menschen stehen.)	c) Ehrenmitgliedern gemäss Artikel 3.3	
d) Einzelpersonen und Paarmitgliedern		
e) Ehren- und Freimitgliedern		
3.2 Aufnahme	3.2 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	
Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.1 a) b) c) und d) erfolgt durch den Vorstand.	a) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch den Vorstand. Der Vorstand regelt die Anforderungen an das Aufnahmegesuch.	
	b) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.	3.2.b: neu
	c) Der Austritt aus dem KSVZ erfolgt durch schriftliche Erklä- rung an den Vorstand. Ein Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.	3.2.c: verschoben von 3.4
	d) Der Vorstand kann, den Ausschluss eines Mitglieds be- schliessen, wenn die statutarischen Voraussetzungen für dessen Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, das Mit- glied gegen die Vereinspflichten verstösst, es den Ver- bandsinteressen zuwiderhandelt und/oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.	3.2.d: verschoben von 3.4

3.3 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern	3.3 Ehrenmitglieder	
Natürliche Personen, die sich um die Bestrebungen des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, kön- nen durch die Delegiertenversammlung zu Frei- oder Eh- renmitgliedern ernannt werden. Diese sind von Beitrags- zahlungen an den KSVZ befreit.	Natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Interessen des KSVZ in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.	
	3.4 Mitgliederbeiträge	
	a) Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.	
	 b) Der Vorstand kann auf schriftliches Gesuch eines Mitglieds den Mitgliederbeitrag erlassen, wenn dessen Bezahlung für das Mitglied eine besondere Härte darstellt. c) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind generell von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit. 	
3.4 Austritt		
Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Ver- pflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr und allenfalls rückständige Beiträge.		verschoben zu 3.2.c
3.5 Ausschluss		verschoben zu 3.2.d
Wenn ein dem KSVZ angeschlossenes Mitglied klar gegen die Statuten verstösst bzw. den Verbandsinteressen entgegenwirkt, kann durch den Vorstand der Ausschluss verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.		
	Art. 4 Organe des Vereins	
	Die Organe des Vereins sind: 1. die Generalversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle	

	4.1 Generalversammlung
	Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Art. 4: Die Delegiertenversammlung	4.1.1 Einberufung und Durchführung
4.1 Stimmrecht	a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
 Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt: Organisationen gemäss Art. 3.1 a), b) und c) haben bis zu drei Stimmen, sofern sie mit der Anzahl Delegierter anwesend sind. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme. Einzelmitglieder haben eine Stimme Paarmitglieder haben zwei Stimmen, sofern sie als Paar anwesend sind. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. 	b) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine aus- serordentliche Generalversammlung statt.
	c) Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätes- tens vier Wochen vor der Generalversammlung unter An- gabe der Traktanden.
	d) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Statutenänderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Generalversammlung zu traktandieren.
	e) Änderungsanträge sind mit der gleichen Frist wie die Trak- tandenliste vor der Generalversammlung zu versenden.
	f) Werden Anträge erst nach der Einberufung zur General- versammlung an den Vorstand gerichtet, werden diese an der nächsten Generalversammlung traktandiert.
4.4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	4.1.2 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen
 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder vertreten sind. Zwei Stimmenzähler werden durch die Versammlung 	a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
gewählt.	b) Die Versammlung wählt die Stimmenzählenden.
 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfa- chem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 	c) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
	d) Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehr- heit der anwesenden Stimmen.

4.2 Einberufung und Durchführung	4.1.3 Stimmrecht	
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal	Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt:	
jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Ver-	a) Organisationen:	
langen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.	Personengesellschaften haben bis drei Stimmen: eine Stimme bis 49 Mitglieder, zwei Stimmen mit 50-99 Mit-	
Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Dele- giertenversammlung.	gliedern, drei Stimmen mit mehr als 100 Mitgliedern. Personengesellschaften können ihr Stimmrecht aus- üben, indem sie eine entsprechende Anzahl von Dele- gierten entsenden, die der ihnen zustehenden Stim- menzahl entspricht.	
Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.	2. Juristische Personen haben eine Stimme, welche sie durch Entsendung eines Delegierten ausüben können.b) Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme.	
Vorstand 2d nomen.	Paarmitglieder (inkl. Familien) haben gemeinsam eine Stimme.	
4.3 Vorsitz		aufgehoben
Den Vorsitz führt der Präsident, oder – wenn dieser verhindert ist – der Vizepräsident.		
4.5 Befugnisse der Delegiertenversammlung	4.1.4 Befugnisse der Generalversammlung	
Genehmigung des Protokolls der letzten Delegierten- versammlung	a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversamm- lung	
Genehmigung des Jahresberichtes	b) Genehmigung des Jahresberichtes	
 Genehmigung der Jahresrechnung und des Reviso- renberichtes sowie die Entlastung der geschäftsfüh- renden Organe 	c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung	
Genehmigung des Budgets und der für das neue Ver-	d) Entlastung des Vorstandes	
bandsjahr Erlags van Boglomenten etc. die in die Zuständigkeit	e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge	
 Erlass von Reglementen etc., die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen 	f) Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms	
 Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern 	g) Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisions- stelle	
Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte	h) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversamm- lung	
 Änderung sowie Ergänzung der Statuten Beschluss über den Beitritt zu einem schweizweit 	i) Statutenänderungen	

 aktiven Verband gemäss Art. 2 oder Austritt aus einem solchen. Letztinstanzlicher Entscheid bei Rekursen in Ausschlussverfahren Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens Art.5: Vorstand	 j) Beschluss über den Beitritt zu oder Austritt aus einem schweizweit aktiven Verband gemäss Art. 2 Zweck k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens 4.2 Vorstand 	
 5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Rechnungsführung sowie weitere Mitglieder, denen in der Regel besondere Aufgaben zukommen. Der Vorstand erlässt ein Finanz- und Spesenreglement. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber ihre Spesen gemäss Spesenreglement vergütet. Sie sind von Beitragszahlungen an den KSVZ befreit. 	 4.2.1 Zusammensetzung und Amtsdauer a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. b) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. c) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. d) Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden gemäss Finanz- und Spesenreglement vergütet. e) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit. 	
5.2 Sitzungen und Beschlüsse Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mit der Einladung (Traktandenliste) angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.	 4.2.2 Beschlüsse a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitz der Stichentscheid zu. b) Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. 	alt 5.2: 1. Abschnitt aufgehoben

5.3 Aufgaben und Befugnisse	4.2.3 Aufgaben und Befugnisse	
 Gesamte Geschäftsführung des Verbandes sowie Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ gemäss Art. 5.4 vorbehalten sind Vertretung des Verbandes nach aussen Vollzug der Verbandsbeschlüsse 	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind, insbesondere: 1. Vollzug der Verbandsbeschlüsse 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 3. Erlass Finanz- und Spesenreglement 4. Erlass und Veröffentlichung von Parolen und Abstimmungsempfehlungen Erlass von Mitgliederbeiträgen und Ernennung von Ehrenmitgliedern	
5.4 Kommissionen und Beauftragte	4.2.4 Kommissionen und Beauftragte	
Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.	Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.	
	4.3 Revisionsstelle	
	 a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. b) Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. 	Verschoben von 6.4
Art.6: Finanzielles	Art. 5: Finanzielles	
6.1 Finanzierung und Verbandstätigkeit	5.1 Finanzierung	
Der Verband finanziert sich durch: ——jährliche Mitgliederbeiträge — Zuwendungen von Mitgliedern — Spenden von Gönnern und Sponsoren und anderen Aussenstehenden	Der Verband finanziert sich durch: a) Mitgliederbeiträge b) Spenden c) Beiträge durch die öffentliche Hand	

Kapitalerträge		
6.2 Verbandsjahr	5.2 Geschäftsjahr	
Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
6.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	5.3 Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.	
6.4 Revision Der KSVZ unterzieht sich freiwillig einer Revision. Die gewählten zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und rapportieren darüber an der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.		Verschoben zu 4.3
	Art. 6 Datenschutzbestimmungen Der Vorstand verpflichtet sich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese werden auf der Homepage publiziert.	Neuer Artikel
Art.7: Schlussbestimmungen 7.1 Statutenänderungen Änderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Delegiertenversammlung zu traktandieren. Diese sind mit der gleichen Frist wie die Traktandenliste vor der Delegiertenversammlung zu versenden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.		Verschoben zu 4.1.1.d

7.2 Auflösung des Verbandes	Art. 7 Auflösung des Verbandes
Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür einsetzt. Die gleiche Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfachem Mehr zu bestimmen. Der letzte Vorstand amtet als Liquidationsorgan. Sind weniger als die geforderten 50% der Stimmen anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen anwesend sind. Diese Versammlung kann die Auflösung mit absolutem Mehr beschliessen.	 a) Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen i) wenn der Verband zahlungsunfähig ist; oder ii) wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann. Der im Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Vorstand amtet als Liquidationsorgan.
7.3 Inkrafttreten	Art. 8 Inkrafttreten
Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2018 in Kraft.	Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20.3.2025 in Kraft.
Kantonaler Senioren Verband Zug (KSVZ)	Kantonaler Senioren Verband Zug (KSVZ)
Der Präsident Der Vizepräsident Zug, 28. Februar 2018	Die Präsidentin Tabea Zimmermann Gibson Die Protokollführerin Jutta Lange
Hinweis: Im Sinne der einfachen Lesbarkeit verzichten wir auf die Aufführung beider Geschlechtsformen.	Zug, <mark>20. März</mark> 2025